

Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Ortsbildpflege

(- ORTSBILDPFLEGEPROGRAMM -)

1. Zweck der Förderung

Durch Beratung und Gewährung von Zuschüssen soll die private Initiative zur Durchführung von gestalterischen Maßnahmen, die zu einer Verbesserung des Ortsbildes führen, angeregt und gefördert werden. Ziel ist es, Einzelmaßnahmen, die den Grundsätzen der Gestaltungsfibel für den Ortskern in Dossenheim entsprechen und einen finanziellen Mehraufwand für den Eigentümer bedeuten, zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können bauliche Maßnahmen an Gebäuden- und Gebäudeteilen, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sowie Veränderungen im Bereich der Freiflächen (private Außenanlagen). Dabei sollen Baustoffauswahl, Farbgebung, Konstruktion und gestalterische Ausbildung der Erhaltung und Gestaltung des historischen Ortskerns dienen. Hierzu kann auch die Wiederverwendung alter Materialien beitragen.

Mit Vorrang werden Maßnahmen gefördert,

- a) deren Durchführung im Interesse der städtebaulichen Entwicklung des Ortskernes liegt,
- b) die die ortstypischen Bauteile und Materialien in ihrer spezifischen Gestaltung erhalten und damit die Identifikationsmöglichkeit mit der regionalen Baukultur ermöglichen,
- c) die einen besonders gravierenden städtebaulichen Missstand beseitigen,
- d) die eine Durchführung von ortsbildpflegerischen Maßnahmen fördern, welche sonst wegen der verursachten Mehraufwendungen und der dadurch gegebenen untragbaren wirtschaftlichen Belastung unterbleiben würden.

3. Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt innerhalb des im beiliegenden Lageplan abgegrenzten Gebietes.
(identisch mit Geltungsbereich Gestaltungsfibel)

4. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen sind beispielsweise:

- Fassadenerneuerung durch Verputz und Farbgestaltung
- Gestaltung privater Flächen

z.B.

- Gestaltung von Hof- und Stellplatzflächen
- Erhaltung von Garten- und Stützmauern
- Beseitigung von verunstaltenden oder ortsbildstörenden Bauteilen
- Gestaltung von Werbeanlagen (mit Ausnahme von Leuchtreklamen)

5. Leistung der Gemeinde

a) Beratung

Eigentümer, Mieter oder sonstige Berechtigte können sich – auch schon vor und unabhängig von einer nachfolgenden Antragstellung – fortlaufend bis zum Abschluss der Maßnahme in allen das Vorhaben betreffenden Planungs- und Durchführungsfragen kostenlos beraten lassen.

b) Zuschüsse

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn über alle durchzuführenden Maßnahmen Einigung erzielt ist und wenn die Ausführung der geförderten Maßnahmen nach den Bestimmungen einer gemeinsamen Vereinbarung erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen nach dem Ortsbildpflegeprogramm besteht nicht.

6. Zuschussvoraussetzungen

Die Höhe der Zuschüsse beträgt in der Regel 30 % der durch Maßnahmen nach Ziffer 2 bzw. 4 entstehenden Aufwendungen jedoch insgesamt höchstens 1.500,-- Euro je Grundstück. Ausnahmsweise kann auch für ein zweites Gebäude eine Förderung durch das Ortsbildpflegeprogramm erfolgen.

Sofern für eine Einzelmaßnahme bereits eine Förderung aus anderen Programmen (z. B. Landessanierungsprogramm, Denkmalprogramm, Ökoprogramm) erfolgt, ist in der Regel aus dem Ortsbildpflegeprogramm keine zusätzliche Förderung zu gewähren.

7. Antragsverfahren

- a) Antragsberechtigt für die Förderung sind die Eigentümer, die dinglich Verfügungsberechtigten von Wohnungen und Gebäuden und Mieter, wenn der Eigentümer den beabsichtigten Maßnahmen zustimmt.
- b) Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Zuschussanträge werden vor Beginn der Maßnahmen unter Beifügung der Kostenvoranschläge und der Pläne beim Bauamt eingereicht. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim. Über die Förderanträge ist in der Regel in der Reihenfolge ihres Einganges zu entscheiden. Anträge, die aufgrund des Vorliegens der Fördervoraussetzungen positiv beschieden werden könnten, aber wegen Erschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr beschieden werden können, werden zur vorrangigen Bescheidung im nachfolgenden Haushaltsjahr vorgemerkt. Das Bauamt kann in diesem Fall der vorzeitigen Ausführung der zur Förderung beantragten Maßnahme zustimmen.
- c) Soweit die beabsichtigte Maßnahme der bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedarf, ist diese, mit Hinweis auf den beabsichtigten Förderungsantrag versehen, beim Bauamt einzuholen.

8. Bewilligungsverfahren

- a) Das Bauamt leitet dem Antragsteller ein Vertragsangebot zu, indem die vereinbarten Maßnahmen und deren Förderung geregelt sind. Diese Vereinbarung erlangt durch gegenseitige Unterschrift Rechtsgültigkeit.
- b) Der bewilligte Zuschuss wird ausgezahlt, wenn das Bauamt oder die von der Gemeinde beauftragte KOMMUNALENTWICKLUNG in einem Abnahmeprotokoll die Ausführung der Maßnahme entsprechend den erteilten Auflagen festgestellt hat.
- c) Die Gemeinde Dossenheim ist berechtigt, den bereits ausgezahlten Zuschuss zurückzufordern oder die Auszahlung des bewilligten Zuschusses zu verweigern, wenn der Eigentümer die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält, insbesondere die erteilten Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt. Zurückgeforderte Beträge werden mit der Kündigung der Vereinbarung fällig und sind ab diesem Zeitpunkt mit jährlich rd. 6,0 % zu verzinsen. Mit Vertragsunterschrift erklärt sich der Antragsteller mit diesen Bedingungen einverstanden.

Dossenheim, den

Lorenz
Bürgermeister